

METREX The **network** of European Metropolitan Regions and Areas

METREX MEMBERSHIP PACK

Deutsch

Einladung

Der Vorsitzende von METREX – Nicola Schelling – spricht eine Einladung aus an alle politischen, territorialen, öffentlichen oder privaten Organisationen, die mit der Raumplanung und -entwicklung auf Ebene der Stadt- und Metropolregionen in Europa betraut sind, dem Netzwerk METREX beizutreten.

Antrag auf Mitgliedschaft

Name:

Position:

Organisation:

unterstützt die Bestimmungen der AISBL-Satzung von METREX und

verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Höhe von

€.....(Euros)

Nach britischem Recht von der Mehrwertsteuer befreit

Ab dem (Datum einfügen)

Bitte überweisen Sie den Mitgliedsbeitrag und unterrichten Sie die Geschäftsstelle von METREX unter secretariat@eurometrex.org über das Zahlungsdatum. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Vereinigtes Königreich

Zahlung an: **Fintro**
Montagne du Parc 3
B-1000 Brussels

SWIFT: **GEBABEBBXXX**
IBAN: **BE60 1430 9310 7270**
Kontoinhaber: **METREX**

Mitgliedsbeiträge

- € 7.000 für die Einzelmitgliedschaft einer Stadt- oder Metropolregion
- € 9.000 für Stadt- oder Metropolregionen mit mehreren Organisation, die sich die Mitgliedschaft teilen
- 50% für Mitglieder aus Mittel- und Osteuropa, die baltischen Staaten und Polen ausgenommen
- 30% für Mitglieder aus den baltischen Staaten und Polen.

Die Beitragsrechnungen werden am 01. Januar des Jahres ausgestellt und sind bis zum 31. März fällig.

METREX – Das Netz der europäischen Ballungs- und Großräume

70 Cowcross Street
LONDON, EC1M 6EJ

T. +31 (0) 654 295 377
T. +44 (0)7501 969 400

secretariat@eurometrex.org
www.eurometrex.org

Association Internationale Sans But Lucratif
(AISBL)

Bologna, 26. März 1999 und Glasgow, 4.
Dezember 2009

SATZUNG

Abschnitt 1: Bezeichnung, eingetragene Geschäftsstelle und Dauer des Vereins

Artikel 1. Bezeichnung

Der internationale Verein trägt den Namen „METREX“ und den Beinamen „Das Netzwerk der europäischen Ballungs- und Großräume“.

METREX ist ein eingetragener gemeinnütziger, internationaler Verein, gegründet nach dem belgischem Gesetz vom 25.10.1919.

Artikel 2. Eingetragene Geschäftsstelle

Der eingetragene Sitz von METREX, der nach belgischem Recht in Belgien sein muss, ist bei Dekeyser, de Brauwere & Associés, 36, Rue Henri Wafelaerts, B-1060 Brüssel.

Die eingetragene Geschäftsstelle kann innerhalb des belgischen Staatsgebiets auf Entscheidung des Vorstands von METREX beliebig verlegt werden.

Artikel 3. Dauer

METREX wird für eine unbefristete Dauer gegründet. Es kann jederzeit durch eine

Entscheidung von 75% seiner Mitglieder auf der Vollversammlung aufgelöst werden.

Abschnitt 2: Zweck von METREX

Artikel 4. Zweck

Der Zweck von METREX ist, den Austausch von wissenschaftlichen Informationen, Expertenwissen und Erfahrungen in der Raumplanung und -entwicklung auf Ebene der Groß- und Ballungsräume in Europa zu erleichtern und eine Schnittstelle für die Raumplanung und -entwicklung auf transnationaler, Ballungs- und Großraumebene in Europa zu sein.

Die Raumplanung ist als eine strategische und integrierte Planung des Raums, seiner Nutzung und seiner Infrastruktur sowie seiner ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung definiert.

Die Ballungs- und Großräume werden allgemein als städtische Gebiete mit einer Kernbevölkerung von mindestens 500.000 Einwohnern und ihrem Umland definiert.

METREX kann das Gebiet eines Ballungs- und Großraums zum Zwecke dieser Satzung, vornehmlich Artikel 10, und der ordentlichen Arbeit des Vereins definieren.

METREX organisiert Konferenzen oder Seminare, veröffentlicht Dokumente, sammelt und verteilt Informationen in relevanter Art und fördert die Umsetzung gemeinsamer Aktionen zur Erfüllung seines Zwecks.

Abschnitt 3: Kriterien zur Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Austritt, Haftung

Artikel 5. Kriterien der Mitgliedschaft

Mitglied von METREX können alle politischen, territorialen, öffentlichen oder privaten Organisationen werden, die Raumplanung und -entwicklung auf Ebene des Ballungs- oder Großraums in Europa vornehmen. Solche Organisationen sind juristische Personen, die uneingeschränkt in der Lage sind, am Zweck und den Aktivitäten von METREX teilzunehmen und die Pflichten der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Diese Organisationen können auf kommunaler (lokaler), Kreis-, regionaler oder nationaler Ebene innerhalb eines Staates oder eines Staatenverbunds auf dem europäischen Kontinent (derzeit die 27 Mitgliedsstaaten der

Europäischen Union, Norwegen und die Schweiz) arbeiten.

Die Kriterien für die METREX-Mitgliedschaft können variieren und sind abhängig von den unterschiedlichen gesetzlichen und administrativen Rahmenbedingungen der Raumplanung in Europa. Diese Kriterien werden ggf. in einer Geschäftsordnung detailliert beschrieben. Die aktuellen METREX-Mitglieder sind in Anhang 1 dieser Satzung aufgeführt. Die Anzahl der Mitglieder ist nach oben hin nicht begrenzt, darf jedoch nicht weniger als fünf verschiedene Ballungs- und Großräume sein. Einzelpersonen, akademische Institutionen, wissenschaftliche Gesellschaften, Berufsverbände, kommerzielle Organisationen, andere europäische oder internationale Netze und alle anderen Organisationen, die nicht die oben genannten Kriterien für die Mitgliedschaft bei METREX erfüllen, können eine Aufnahme als Beobachter beantragen. Die Rechte und Pflichten der METREX-Beobachter werden vom Vorstand festgelegt und in der Geschäftsordnung detailliert beschrieben.

Anträge auf Mitgliedschaft oder Beobachterstatus sind mindestens einen Monat vor einer Vorstandssitzung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und werden gemäß dieser Satzung erörtert und beschlossen.

METREX kann Mitglied einer relevanten Organisation werden, deren Interessen denen in Artikel 4 dieser Satzung entsprechen.

Artikel 6. Mitgliedsbeiträge

Alle METREX-Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag zur Unterstützung des Zwecks und der Aktivitäten des Vereins. Die Höhe des Jahresbeitrags, die Daten des Jahres, auf das er sich bezieht, und der Zahlungstermin sind von der Vollversammlung festzulegen und in der Geschäftsordnung festzuhalten. Der Jahresbeitrag kann für bestimmte Kategorien von Mitgliedern, die vom Vorstand festgelegt werden, variieren.

Alle METREX-Beobachter zahlen den vom Vorstand zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins festgelegten Betrag. Der Betrag, der Zahlungstermin und die Rechte und Vorteile, die im Gegenzug dafür angeboten werden, werden vom Vorstand festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

Artikel 7. Austritt und Ausschluss von der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ab dem nächsten 1. Januar austreten. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form per Einschreiben mit Rückantwort beim Generalsekretär eingereicht werden. Sie wird bei der nächsten Sitzung des Vorstands zur Annahme vorgelegt.

Alle Umstände, die Anlass zu Misstrauen gegenüber einem METREX-Mitglied geben, das von den Vertretern dieses Mitglieds zu unterscheiden ist, bedürfen einer besonderen Beratung des Vorstands und anschließenden Abstimmung der Vollversammlung über einen Vorschlag des Vorstands. Das fragliche Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsdatum zahlen, verstoßen gegen diese Satzung. Der Vorstand entscheidet, welche Maßnahmen ggf. im besten Interesse von METREX und des säumigen Mitglieds ergriffen werden, falls der Jahresbeitrag verspätet ist oder offen bleibt.

Mitglieder, die ausgetreten sind, die ihre Austrittsabsicht schriftlich erklärt haben oder aus irgendeinem Grund von den Vorteilen der Mitgliedschaft durch den Vorstand und die Vollversammlung ausgeschlossen wurden, verlieren ihre Rechte auf Eigentum oder Nutzung der Aktiva von METREX und sind nicht berechtigt, Ansprüche auf Erstattung oder auf Rückzahlung der geleisteten oder fälligen Mitgliedsbeiträge geltend zu machen, sofern nicht der Vorstand etwas anderes beschließt.

Artikel 8. Haftung

Ausgaben können nur in Höhe des gebilligten Haushalts und gemäß den vom Vorstand in einer Sitzung getroffenen Entscheidungen genehmigt und getätigt werden. Die Mitglieder von METREX haften nur für die Begleichung ihres eigenen Jahresbeitrags.

Abschnitt 4: Organisationsstruktur

Artikel 9: Aufbau von METREX

METREX ist folgendermaßen aufgebaut:

- Vollversammlung und Vorstand
- Ein Generalsekretär, dessen Befugnisse in Abschnitt 7 definiert werden, wird zur Förderung des Zwecks des Vereins und zur Umsetzung der Entscheidungen von Vollversammlung und Vorstand ernannt.

Abschnitt 5: Vollversammlung

Artikel 10. Zusammensetzung der und Vertretung bei der Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus allen METREX-Mitgliedern. Jedes Mitglied ernennt einen offiziellen Vertreter, der an der Vollversammlung teilnimmt und die Rechte des Mitglieds ohne vorherige Prüfung seines Mandats durch den Verein rechtmäßig wahrnimmt. Die Vollversammlung tagt mindestens jedes zweite Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden mit Unterstützung der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, die wie in Artikel 11 beschrieben gewählt wurden.

Jeder Ballungs- oder Großraum, wie in Artikel 4 dieser Satzung definiert, hat in der Vollversammlung eine Stimme. Sollte ein Ballungs- oder Großraum mehr als ein Mitglied haben, dürfen sie alle an der Vollversammlung teilnehmen, müssen jedoch eine Person ihrer Wahl ernennen, die für sie mit einer Stimme abstimmt. Ballungs- oder Großräume, deren Mitgliedsbeitrag unter Artikel 6 ermäßigt wurde, behalten volles Stimmrecht. Die Mitglieder können per Brief oder Fax abstimmen; es kann auch elektronisch gemäß nach Artikel 11 abgestimmt werden.

Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied in der Vollversammlung vertreten; ein Brief oder ein Fax dienen als Beweis für die Ernennung. Können sich die Mitglieder eines Ballungs- oder Großraums nicht auf einen Vertreter einigen, wird die Stimmabgabe nicht gezählt.

Artikel 11. Befugnisse der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie hat alle Befugnisse, die ihr von

Rechtswegen zustehen und die von der aktuellen Satzung nicht an den Vorstand übertragen werden, mit Ausnahme der Befugnisse zur Vertretung des Vereins.

Die Vollversammlung ist befugt:

- die Satzung zu ändern
- den/die Vorsitzende/n, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Vorstandsmitglieder und den Rechnungsprüfer zu wählen oder zu entlassen
- einen Ballungs- oder Großraum zu definieren
- ein breites Programm von Aktivitäten und Initiativen für die nächsten zwei Jahre zur Förderung des Zwecks des Vereins zu genehmigen
- einen Haushalt einschließlich der Festlegung der Höhe oder der Marge des Mitgliedsbeitrags für die nächsten zwei Jahre zu genehmigen
- die Konten in einem Zwischenjahr zu genehmigen
- Mitglieder auszuschließen
- den Verein aufzulösen.

Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden und anderen Vorstandsmitglieder werden für eine zweijährige Amtszeit von der Vollversammlung gewählt. Die Wahlverfahren werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 12. Häufigkeit der Vollversammlung, Benachrichtigung, Tagesordnung und Protokolle

Die Vollversammlung tagt mindestens jedes zweite Jahr, wie vom Vorstand festgelegt, unter Leitung des/der Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn es im Interesse von METREX ist, kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann den Vorstand auffordern, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder sind einen Monat im Voraus schriftlich oder elektronisch vom Vorstand, üblicherweise über den Generalsekretär, über die Vollversammlung zu unterrichten. Die Benachrichtigungen informieren die Mitglieder über das Datum, den Sitzungsort, die Uhrzeit und die Tagesordnung.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Vollversammlungen fest, aber alle Vorschläge, die schriftlich über den Generalsekretär mit der Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern vorgelegt werden, müssen ebenfalls auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Protokolle von jeder Vollversammlung werden vom Generalsekretär erstellt, vom Vorsitzenden ratifiziert und innerhalb eines Monats an die Mitglieder weitergeleitet. Die Tagesordnung, Protokolle, Abstimmungsaufzeichnungen und zugehörigen Papiere, Berichte und Jahresabschlüsse sind Teil der offiziellen Unterlagen des Vereins.

Jede Vollversammlung außer der ordentlichen Vollversammlung, die alle zwei Jahre tagt, kann elektronisch stattfinden, sofern kein Mitglied vorher Widerspruch einlegt. In diesem Fall enthält die Benachrichtigung die Tagesordnung, das Datum und die Uhrzeit der Vollversammlung sowie relevante Informationen, damit die Mitglieder und Beobachter daran teilnehmen können. Tagt die Vollversammlung elektronisch, wird das Protokoll vom Vorsitzenden ratifiziert und innerhalb eines Monats an die Mitglieder weitergeleitet.

Artikel 13. Entscheidungsprozess in der Vollversammlung

Beschlüsse dürfen nur über Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, außer wenn alle anwesenden Mitglieder bereit sind, ein Thema zu erörtern, das nicht auf der Tagesordnung steht. Entscheidungen basieren normalerweise auf einem Konsens. Können die anwesenden Mitglieder keinen Konsens finden, können der Vorsitzende oder zwei Mitglieder, die persönlich anwesend oder vertreten sind, einen Tagesordnungspunkt einer Mehrheitsabstimmung unterwerfen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Sitzungen der Vollversammlung erfordern ein Quorum von 50% entweder durch Anwesenheit oder durch gültige Vertretung.

Die Vollversammlung kann eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins nur dann diskutieren, wenn diese Themen auf der Tagesordnung stehen und 75% der Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sind. Sollte diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden,

können die anwesenden Mitglieder eine zweite Vollversammlung einberufen, die diese Themen rechtsgültig diskutieren kann und zwar unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder oder ihrer rechtsgültigen Vertretung. Sollte kein Konsens gefunden werden, kann der Vorsitzende über den Tagesordnungspunkt abstimmen lassen; eine Dreiviertelmehrheit reicht für eine gültige Entscheidung aus.

Satzungsänderungen müssen per königlichem Erlass ratifiziert und im Anhang des belgischen Amtsblatts veröffentlicht werden.

Abschnitt 6: Vorstand

Artikel 14. Ernennung oder Wahl und Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

METREX wird von einem Vorstand verwaltet, der aus den in Anhang 1 aufgeführten und zukünftigen Mitgliedern besteht. Sollte die Vollversammlung entscheiden, dass die Anzahl der Mitglieder zu groß ist, als dass alle im Vorstand sein könnten, wird sie über eine angemessene Zahl von Vorstandsmitgliedern entscheiden und sie wählen.

Bewerber/innen und ihre Vertreter/innen müssen den Verein, normalerweise über den Generalsekretär, schriftlich benachrichtigen; eine geheime Abstimmung während der Vollversammlung wird vorbereitet. Vorstandsmitglieder und ihre Vertreter/innen müssen ihre Wahl formell annehmen.

Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten, woraufhin der Vorstand entscheiden kann, ob er bis zu nächsten Vollversammlung einen Ersatz aufstellt. Einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit ersetzt werden. Vorstandsmitglieder und ihre Vertreter/innen können wiedergewählt werden.

Artikel 15. Häufigkeit der Vorstandssitzungen, Benachrichtigung, Tagesordnung und Protokolle

Der Vorstand tagt normalerweise alle sechs Monate, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r. Die Mitglieder werden einen Monat im Voraus schriftlich oder elektronisch über eine Sitzung vom Generalsekretär benachrichtigt. Die

Benachrichtigung enthält das Datum, den Sitzungsort, die Uhrzeit und die Tagesordnung.

Der Generalsekretär legt die Tagesordnung für die Vorstandssitzung in Absprache mit dem Vorsitzenden fest, wobei alle Vorschläge, die schriftlich und von einem Mitglied unterzeichnet eingehen, auch auf der Tagesordnung stehen müssen. Die Protokolle der Vorstandssitzung werden vom Generalsekretär erstellt und innerhalb eines Monats an alle Mitglieder verschickt. Die Tagesordnungen, Protokolle, Abstimmungsaufzeichnungen und zugehörigen Papiere, Berichte und Jahresabschlüsse sind Teil der offiziellen Unterlagen des Vereins.

Jede Vorstandssitzung kann elektronisch stattfinden, sofern kein Mitglied zuvor Widerspruch einlegt. In diesem Fall enthält die Benachrichtigung die Tagesordnung, das Datum und die Uhrzeit der Vorstandssitzung sowie relevante Informationen, damit die Mitglieder und Beobachter daran teilnehmen können. Tagt der Vorstand elektronisch, wird das Protokoll vom Generalsekretär erstellt und innerhalb eines Monats an die Mitglieder verschickt.

Artikel 16. Entscheidungsprozess in der Vorstandssitzung

Beschlüsse dürfen nur über Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, außer wenn alle anwesenden Mitglieder bereit sind, ein Thema zu erörtern, das nicht auf der Tagesordnung steht. Beschlüsse basieren normalerweise auf einem Konsens. Finden die anwesenden Mitglieder keinen Konsens, kann der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt einer Mehrheitsabstimmung unterwerfen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Sitzungen des Vorstands erfordern ein Quorum von 50% entweder durch Anwesenheit oder gültige Vertretung.

Die Zustimmung der teilnehmenden Mitglieder einer Vorstandssitzung vorausgesetzt, kann ein abwesendes Mitglied am Verlauf der Sitzung elektronisch teilnehmen und auf diesem Wege seine Stimme abgeben.

Artikel 17. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten des Vereins und ist für die Förderung seines

Zwecks verantwortlich. Alle per Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich der

Vollversammlung übertragenen Vertretungsbefugnisse liegen beim Vorstand.

Im Notfall kann der Vorstand eine vorläufige Entscheidung zu Themen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen, treffen. Eine solche Entscheidung gilt, bis sie schriftlich der nächsten Vollversammlung berichtet wird.

Der Vorstand ist verantwortlich für die:

- Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft
- Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Beobachterstatus sowie die Festlegung der Rechte und Pflichten der Beobachter
- Aufstellung eines breiten Programms an Aktivitäten und Initiativen für die nächsten zwei Jahre zur Förderung des Zwecks des Vereins zur Prüfung durch die Vollversammlung
- Anschließende Umsetzung des genehmigten Programms und die Durchführung anderer geeigneter Maßnahme zur Förderung des Zwecks des Vereins
- Aufstellung eines Haushalts für die nächsten zwei Jahre zur Prüfung durch die Vollversammlung
- Anschließende Genehmigung, Prüfung und Überwachung der Ausgaben in Übereinstimmung mit dem genehmigten Haushalt und Führung der Konten zur Vorlage in der Vollversammlung
- Vorläufige Genehmigung des Jahresabschlusses
- Einrichtung eines Sparfonds, nach Maßgabe des Gesetzes, um künftige außerordentliche und ordentliche Ausgaben zu decken
- Festlegung, Vergabe und Anleitung der Dienste des Generalsekretärs und anderer angemessener SupportDienstleistungsanbieter
- Festlegung, Vergabe und Anleitung der Dienste eines externen Rechnungsprüfers
- Vertretung von METREX
- Allgemeine Förderung des Zwecks, der Aktivitäten und Initiativen von METREX.

Artikel 18. Übertragung von Aufgaben

Der Vorstand kann als Teil seiner exklusiven Aufgaben Teile seiner Befugnisse an ein oder mehrere seiner Mitglieder, den Generalsekretär und an einen oder mehrere Angestellte des Vereins delegieren. Der Vorstand kann insbesondere die tägliche Verwaltung und Leitung des Vereins übertragen.

Der Vorstand kann auch die Vollmacht zur Genehmigung und Tötigung von Ausgaben bis zu einer bestimmten Obergrenze an den Generalsekretär und über diese Grenze hinaus an den/die Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n oder in Abwesenheit des/der Vorsitzenden an zwei stellvertretende Vorsitzende delegieren.

Artikel 19. Vertretung

Die Vertretung vor Gericht als Kläger oder Beklagter kann im Namen des Vereins durch den Vorsitzenden, einen der stellvertretenden Vorsitzenden, den Generalsekretär oder ein anderes zu diesem Zweck ernanntes Vorstandsmitglied erfolgen.

Artikel 20. Persönliche Haftung

Mitglieder können im Namen von METREX handeln, ihre Haftung darf jedoch die Erfüllung ihres Mandats nicht überschreiten. Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Abschnitt 7: Generalsekretär

Artikel 21. Funktion und Aufgaben des Generalsekretärs

Der Generalsekretär ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Vereins. Er wird vom Vorstand ernannt und beauftragt, den Verein in dessen Tagesgeschäft zu vertreten.

Zu den Aufgaben des Generalsekretärs gehört:

- Förderung des Zwecks und des genehmigten Programms an Aktivitäten und Initiativen des Vereins
- Handlung im Namen des Vereins wie durch den Vorstand bei den Sitzungen vorgegeben und protokolliert
- Erstellung einer Geschäftsordnung zur Erörterung durch den Vorstand

- Unterstützung des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Vorstands
- Vorbereitung der Vollversammlung und der Vorstandssitzungen
- Unterstützung des Schatzmeisters bei der Erstellung von Haushalten und Abschlüssen
- Genehmigung von Ausgaben gemäß dem genehmigten Haushalt bis zu einer vom Vorstand definierten und protokollierten Obergrenze
- Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben
- Archivierung aller Tagesordnungen, Protokolle, Abstimmungsunterlagen und zugehörigen Papiere, Berichte und Jahresabschlüsse, die die Unterlagen des Vereins ausmachen;
- Sofern erforderlich Festlegung, Vergabe und Anleitung der Arbeit entsprechender Mitarbeiter
- Vertretung des Vereins gemäß Artikel 19, all das mit der Genehmigung und unter ausschließlicher Verantwortung des Vorstands.

Der Generalsekretär wird für seine Dienste gemäß der Festlegung des Vorstands entschädigt.

Abschnitt 8: Haushaltsjahr und Finanzverwaltung

Artikel 22. Haushaltsjahr und Buchführung

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Kalenderjahrs.

Artikel 23. Finanzgeschäfte

Gemäß Artikel 8 – Haftung – können Ausgaben über die dem Generalsekretär nach Artikel 21 gewährte Obergrenze nur per gemeinsamer Unterschrift von zwei Personen aus folgendem Kreis – Vorsitzende/r, stellvertretende Vorsitzende, Generalsekretär und Schatzmeister/in – bis zu einer vom Vorstand festgelegten Obergrenze getätigt werden.

Artikel 24. Schatzmeister/in

Finanzdienste sind ebenfalls durch ein Mitglied des Netzwerks zu erbringen, das zum Schatzmeister ernannt wird. Der/die Schatzmeister/in:

- Prüft und überwacht die Buchführung des Vereins •
- Genehmigt Gegenzeichnungen für Ausgaben
- Erstellt und liefert Jahresabschlüsse für den/die Rechnungsprüfer/in, falls vorhanden, die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen.

Darüber erstellt der/die Schatzmeister/in alle Haushalte und Abschlüsse die nach belgischem Recht für den Status und die Zulassung als AISBL erforderlich sind.

Artikel 25. Rechnungsprüfung

Der Vorstand muss eine/n Rechnungsprüfer/in ernennen, um die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Vereins zu bescheinigen und den Anforderungen des belgischen Rechts an die Erteilung und die Aufrechterhaltung des AISBL-Status und der Zertifizierung und an die Beschlüsse der Vollversammlung zu genügen.

Abschnitt 9. Auflösung und Liquidation

Artikel 26. Auflösung

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins ernennt die Vollversammlung oder in Ermangelung einer solchen Ernennung das zuständige Gericht einen Konkursverwalter, der die Ansprüche von Gläubigern und die Liquidation der Vermögenswerte des Vereins regelt. Die Vollversammlung oder das zuständige Gericht legen die Befugnisse und die Bedingungen der Entschädigung des Konkursverwalters fest.

Alle Finanzmittel, die nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten bleiben, werden an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen vergeben, die von der Vollversammlung festgelegt werden, zur weiteren Verfolgung des Zwecks und der Aktivitäten von METREX.

Dies unterliegt dem königlichen Erlass vom 16. August 2000. Nummer : 7/CDLF/14.226/S.

Unterzeichnet

Der/die Unterzeichnete dieser Satzung bestätigt, dass er/sie die Bestimmungen der Satzung unterstützt, und ist vollumfänglich befugt und berechtigt,

.....
(Name der Organisation) zu vertreten.

Ausgefertigt in

.....
(Name des Ortes)

in einem Original an diesem

.....Tag des.....20.....
(Datum) (Monat) (Jahr)

.....
(Name des/der Unterzeichneten in Druckschrift schreiben)

.....
(Unterschrift)

als rechtmäßige/r und bevollmächtigte/r Vertreter/in für die Zwecke dieser Satzung.

METREX – Das Netz der europäischen Ballungs- und Großräume

70 Cowcross Street
LONDON, EC1M 6EJ

T. +31 (0) 654 295 377
T. +44 (0)7501 969 400

secretariat@eurometrex.org
www.eurometrex.org

Appendix 1

Members of METREX (2016)

	Metropolitan region or area		METREX Member
1	Amsterdam	1	Stad Amsterdam
2	Athens	2	Organisation of Athens
3	Barcelona	3	Prefecture of Catalunya
4	Berlin	4	Joint Spatial Planning Department of Berlin and Brandenburg
5	Bilbao	5	Gobierno del Pais-Vasco
6	Bologna	6	Regione Emilia-Romagna
7	Bucharest	7	Municipality of Bucarest (UMPCB)
8	Donostia-San Sebastián metropolitan area	8	Province of Gipuzkoa
9	Frankfurt	9	Planungsverband Frankfurt
10	Glasgow	10	Glasgow and the Clyde Valley Strategic Development and Planning Authority
11	Göteborg	11	Göteborg Municipality
12	Hamburg	12	Hamburg Metropolitan Region
13	Helsinki	13	Helsinki Region Environmental Services Agency (HSY)
		14	Uusimaa Regional Council
14	Köln/Bonn	15	Metropolregion Köln/Bonn
15	Lisboa	16	Area Metropolitana de Lisboa
16	Lower Silesia	17	Region of Lower Silesia
17	Marseille	18	Agence d'Urbanisme de l'Agglomeration Marseillaise (agAM)
18	Milano	19	Regione Lombardia
19	Moscow	20	Institute for the General Plan of Moscow
20	Mazovia Regional Council	21	Mazovia Regional Council
21	Mitteldeutschland	22	Metropolregion Mitteldeutschland
22	Napoli	23	Provincia di Napoli
23	Nürnberg	24	Verien die Region Nürnberg
24	Oradea	25	Oradea Metropolitan Area Association
25	Oslo	26	Oslo City/Askerhus
26	Ile-de-France	27	Institut d'aménagement et d'urbanisme de la région Ile-de-France (IAU-Idf)
27	Porto	28	Area Metropolitana do Porto
28	Rhein-Neckar	29	Verband Region Rhein-Neckar
29	Riga	30	City of Riga Council
30	Rotterdam/den Haag Metropolitan Area	31	Rotterdam City Council
31	Sofia	32	Municipality of The Hague
32	Stockholm	33	Municipality of Sofia
33	Stuttgart	34	Stockholm County Council
34	Szczecin	35	Verband Region Stuttgart
35	Thessaloniki	36	Municipality of Szczecin
36	Torino	37	Organisation of Thessaloniki
37	Veneto	38	Provincia di Torino
38	Vilnius	39	Regione del Veneto
39	West Pomerania	40	Vilnius City Municipal Government
40	Wien	41	Region of West Pomerania
41	Wroclaw	42	Stadt Wien
42	Zagreb	43	Municipality of Wroclaw
43	Zurich	44	City of Zagreb
		45	Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
	Metropolitan region or area		European Observers
42	Krakow	46	Municipality of Krakow
43	Budapest	47	Central Hungarian Development Agency
44	München	48	Regionaler Planungsverband München
45	Granada	49	Centro Internacional de Estudios Urbanos
46	USA Metropolitan regions	50	National Association of Regional Councils (NARC)
47	Northern Virginia	51	Northern Virginia Regional Commission (NVRC)
48	Shanghai	52	Shanghai Urban Planning Bureau (SUPB)

METREX – Das Netzwerk der europäischen Ballungs- und Großräume

NEUNTES TREFFEN DES NETZWERKS UND VORSTANDSSITZUNG

Rathaus der Stadt Helsinki, Donnerstag bis Samstag, 9.-11. September 1999

METREX-GESCHÄFTSORDNUNG NACH DER AISBL*-SATZUNG

* AISBL = Association Internationale sans But Lucratif (Internationaler Verein ohne Erwerbszweck)

Artikel 4: Zweck

Für den Zweck dieser Satzung wird ein Ballungs- oder Großraum als Kernstadt und/oder Verbund zusammenhängender Städte und deren Umland mit einer Bevölkerungszahl von mindestens 500.000 Einwohnern definiert.

Artikel 5: Kriterien für die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei METREX steht allen europäischen Ballungs- und Großräumen offen, die durch eine oder mehrere ihrer Verwaltungsebenen und durch Politiker, Beamte oder ernannte Berater vertreten werden können.

Wenn ein Ballungs- oder Großraum aus einem für den Vorstand zulässigen Grund nicht Mitglied von METREX werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen auf Beschluss des Vorstands als Beobachter in den Verein aufzunehmen. Beobachter können an dem Wissensaustausch zwischen den Fachleuten teilhaben, der Zweck des Netzwerks ist, dürfen sich jedoch nicht an der Verwaltung des Netzwerks oder seiner Aktivitäten beteiligen und sind bei Treffen oder Vollversammlungen des Netzwerks nicht stimmberechtigt.

Artikel 6: Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag des Netzwerks für einen Einzelballungs- oder Großraum

beträgt € 7000. Für alle weiteren Mitglieder aus dem gleichen Raum ist ein zusätzlicher Beitrag von € 2.000 zu entrichten. Der Gesamtbeitrag für einen Ballungs- oder Großraum mit mehreren Mitgliedern beträgt demnach € 9.000.

Artikel 7: Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Ballungs- oder Großraum, der die Mitgliedschaft im Verein beenden möchte, muss den Generalsekretär ein Jahr im Voraus schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Auch wenn dazu keine Verpflichtung besteht, ist es hilfreich, wenn das Mitglied den Grund für das Ausscheiden angibt. Dies ermöglicht es dem Vorstand, Entgegenkommen zu zeigen, sofern Mitglieder sich kurzfristigen Schwierigkeiten ausgesetzt sehen. Der Generalsekretär unterrichtet den Vorstand bei dessen nächster Sitzung und der/die Vorsitzende antwortet dem jeweiligen Mitglied im Namen des Vereins.

Artikel 11: Befugnisse der Vollversammlung

Der/die Vorsitzende wird normalerweise bei der zweijährlich stattfindenden Vollversammlung gewählt und bleibt bis zur nächsten Vollversammlung im Amt. Die Wiederwahl des/der Vorsitzenden für eine zweite Amtszeit ist möglich. Die Nominierungen für das Amt des/der Vorsitzenden müssen spätestens drei Monate vor der Vollversammlung schriftlich beim Generalsekretär eingehen und durch ein weiteres Mitglied unterstützt werden. Ist eine Wahl erforderlich, findet sie in geheimer Abstimmung unter Beteiligung aller stimmberechtigten Mitglieder (siehe Artikel 10) bei der Vollversammlung unter Leitung des Generalsekretärs oder eines vom Verein beauftragten Bevollmächtigten statt. Die einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit findet eine weitere geheime Abstimmung statt.

Artikel 17: Aufgaben des Vorstands

Die Mitarbeiter/innen von METREX arbeiten als selbständige/freiberufliche Berater für den Verein. Ihre Beauftragung erfolgt gemäß des Zweijahreshaushaltes, der die Anzahl der Tage der für jedes Jahr veranschlagten

Beratertätigkeit sowie den Tagessatz in Euro enthält. Der Generalsekretär verwaltet die Mitarbeiterressourcen im Rahmen der liquiden

Mittel aus den Mitgliedsbeiträgen und anderen Finanzquellen.

Artikel 18, 21 und 23: Übertragung von Vollmachten

Der Generalsekretär sowie ein bevollmächtigter Mitunterzeichner des METREX-Bankkontos sind befugt, Ausgaben bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrags oder € 7000 freizugeben.

Der Generalsekretär ist befugt, im Namen des Vereins finanzielle Verpflichtungen gemäß dem Zweijahreshaushalt oder der Beschlüsse des Vorstands oder der Vollversammlung einzugehen, zum Beispiel im Rahmen von Projekten oder Initiativen.